

Amtliche Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Lorsch

Bauleitplanung der Stadt Lorsch

Bebauungsplan Nr. 67 „Radwegausbau entlang der L3111“

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch hat in ihrer Sitzung am 15.12.2022 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 67 „Radwegausbau entlang der L3111“ als Satzung beschlossen. Dies wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich am östlichen Siedlungsrand, im Bereich der verlängerten Friedensstraße (L3111) bis zur B460 (zwischen Netzknoten 6317 100 und Netzknoten 6317 075), umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Lorsch:

Flur 15, Nr. 39 teilweise (tlw.), 40 tlw., 45 tlw., 46 tlw., 47 tlw., 75 tlw., 77 tlw., 104 tlw., 105 tlw.;

Flur 16, Nr. 61/1 tlw., 61/2, 62 tlw., 115/3, 116 tlw., 117 tlw., 130/1 tlw., 131 tlw.;

Flur 18, Nr. 14/3 tlw., 106/2 tlw., 106/3 tlw., 106/4 tlw., 107/3, 107/4, 158 tlw.

Dieser ist dem nachfolgend abgedruckten Lageplan zu entnehmen.

Der Teilgeltungsbereich im Süden der Gemarkung Lorsch (externe Ausgleichsfläche im Bereich „Altes Bruch im Roten Boden“) betrifft die Flurstücke Flur 25, Nr. 11-13 tlw.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 „Radwegausbau entlang der L3111“ wurden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau des Radwegs sowie den Bau einer Radwegbrücke über die Weschnitz geschaffen, um auf diese Weise die Verkehrssicherheit und den Verkehrsablauf zu verbessern.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 67 „Radwegausbau entlang der L3111“, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen (planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO)), Begründung, Umweltbericht, landschaftspflegerischem Begleitplan, den zugehörigen Anlagen (Brutvogelerfassung und Potenzialabschätzung, artenschutzrechtliche Kurzbetrachtung, Machbarkeitsstudie) sowie der zusammenfassenden Erklärung, ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Stadtverwaltung der Stadt Lorsch, Stadthaus, 2. OG (Bau- und Umweltamt), Zimmer 203-207, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 64653 Lorsch, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Da der Zugang zum Stadthaus aufgrund der COVID-19-Pandemie derzeit beschränkt ist, ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Darüber hinaus besteht nach Inkrafttreten des Bebauungsplans die Möglichkeit diesen im Internet (Bürger-GIS des Kreises Bergstraße) einzusehen.

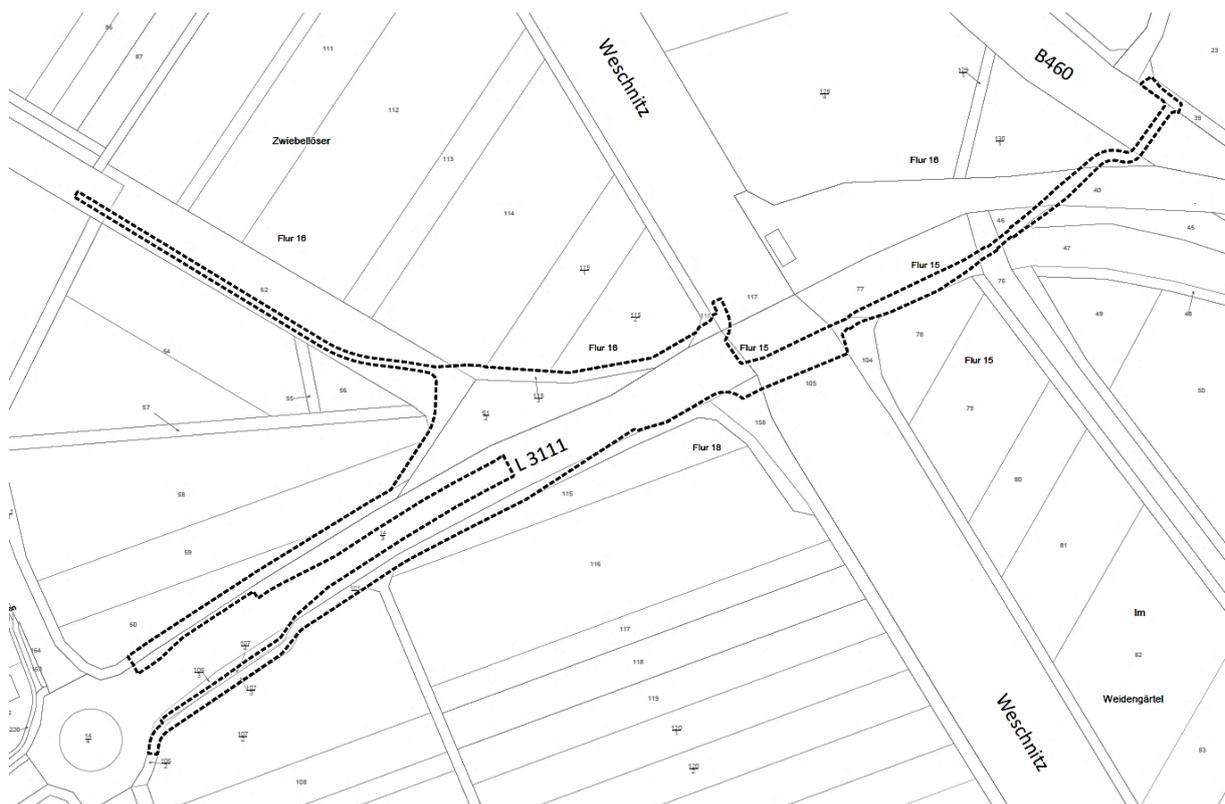
Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn ihm aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die

Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Magistrat der Stadt Lorsch beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lorsch unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 67 „Radwegausbau entlang der L3111“

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lorsch, den 07.02.2023

**Der Magistrat der Stadt Lorsch
Christian Schönung, Bürgermeister**